Landwirtschaftskammer Steiermark

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-25

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
z.H. Mag. Yasemin Spindler
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Graz, 20. August 2025

Betreff: Begutachtung, ESG Nr. 59 Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur
Stellungnahme

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt für sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 2 Schutzzweck und Ziele

Die Schutzgüter befinden sich infolge einer über Generationen andauernden, nachhaltigen Nutzung durch die Grundstückseigentümer:innen im erhaltungswürdigen Zustand. Die Verwendung des Begriffs „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes" ist daher sachlich irreführend und erweckt einen unzutreffenden Eindruck. Die heutigen ökologischen und landschaftlichen Verhältnisse sind das Resultat einer langen und vielgestaltigen Bewirtschaftung.

§ 3 Maßnahmen - Erläuternde Bemerkungen

Die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 („Maßnahmen") enthaltene Klarstellung, wonach sich für Grundeigentümer:innen keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen ergeben und Maßnahmen ausschließlich im Einvernehmen mit diesen erfolgen sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Formulierung trägt zur Rechtssicherheit bei.
Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass der Entwurf in mehreren Punkten erhebliche Eingriffe in bestehende Rechte vorsieht, die aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft kritisch zu bewerten sind.

§ 4 Verbote

Die ausdrückliche Untersagung des Tagebaus stellt einen gravierenden Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Zwar wird dieser Schritt mit dem Schutz der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen begründet, jedoch fehlt jegliche Regelung zur Entschädigung der betroffenen Eigentümer:innen. Ein solcher Eingriff ohne Ausgleich widerspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsschutz gemäß Art. 5 StGG sowie Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.

§ 5 Prüfverfahren und Bewilligungen

Mit Ausnahme der Errichtung von Hochständen unterwirft der Verordnungsentwurf des Weiteren sämtliche Maßnahmen gemäß § 28 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Stmk. NSchG) einer Erheblichkeitsprüfung durch das Land Steiermark. Dies läuft faktisch auf die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht hinaus. Trotz der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundeigentümer:innen enthält der Entwurf auch in diesem Bezug keinerlei verbindliche Regelungen hinsichtlich Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen. In den Erläuternden Bemerkungen wird lediglich vage auf „gesonderte Vereinbarungen" und „Fördermöglichkeiten" verwiesen, ohne dass daraus ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch abgeleitet werden kann.
Die Regelung widerspricht folglich dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Schutz des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK. Eine derart weitreichende Einschränkung ohne gleichzeitige Sicherstellung eines angemessenen Ausgleichs ist verfassungsrechtlich unzulässig.

§ 6 Abgrenzung des Schutzgebietes

„Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2) und drei Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 4). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich."
Die flächenhafte Ausweisung des Schutzgebietes sollte unter Einbindung der Grundstückseigentümer:innen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Grenzverläufe basierend auf dem Grundsteuerkataster nicht immer dem tatsächlichen Besitzstand bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen. Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass jene Grundeigentümer:innen mit Auflagen konfrontiert werden, welche nach dem tatsächlich, letztruhendem Besitzstand eigentlich nicht betroffen sein sollten.

Haftungen

Die Grundeigentümer:innen sind schad- und klaglos zu halten bzgl. aller Schäden, welche sich aufgrund der Ausweisung des Europaschutzgebietes ergeben.

Schlussfolgerungen

Eingriffe in das Eigentumsrecht sind ausschließlich unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gegen angemessene finanzielle Abgeltung zulässig. Im vorliegenden Entwurf fehlen jedoch verbindliche Bestimmungen zu Ausgleichs- und Fördermaßnahmen sowie zu Entschädigungsleistungen. Eine derart substanzielle Einschränkung von Eigentumspositionen ohne klar geregelten finanziellen Ausgleich ist rechtlich bedenklich. Zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtskonformität der Verordnung ist die Ergänzung entsprechender Regelungen daher dringend erforderlich.

Der Präsident: Der Kammerdirektor:

Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger Dipl.-Ing. Werner Brugner